

Fürstl. Kirchenraths hier und mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten verordnet, daß vom nächstkünftigen Jahre an jährlich nur Ein Bußtag in den hiesigen Fürstl. Landen stattfinden und daß solcher jedesmal am ersten Mittwoch nach dem Sonntage Trinitate feierlich begangen werden soll. Zugleich wird bestimmt, daß an dem gedachten großen Bußtage alle und jede Arbeit ruhen, durchaus keine öffentliche Lustbarkeit und noch weniger Musik gestattet und daß an demselben Vormittags und Nachmittags Gottesdienst gehalten werden soll. Die jedermaligen Texte werden von dem Fürstl. Kirchenrathe vorgeschrieben werden.

Die beteiligten Behörden, sowie die Geistlichen und Staatsangehörigen haben sich hienach zu achten.

Rudolstadt, den 27. Juni 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheil. für Kirchen- und Schulsachen.

Lh. Schwarz.

G. Bamberg.